

Landsturmarbeiter u. Kriegskrieger

ganz gleichgültig. Er ist auch beeidigt, und kann zu eben denselben schweren Strafen verurteilt werden wie ein anderer Soldat. Dagegen kann der nach dem Kriegslleistungsgesetz Herangezogene zu so schweren Strafen nicht verurteilt werden, wie sie unter Umständen den Soldaten treffen, wenn auch der Kriegskrieger der Militärstrafgerichtsbarkeit und Militärdisziplinarstrafgewalt untersteht. Der Landsturmarbeiter hat auch nur rechtlichen Anspruch auf die Soldatennahrung, Kleidung und Wohnung und auf die Soldatenlöhnung, während der Kriegskrieger Anspruch auf Wohnung und auf Lohn als Arbeiter hat. Das ist ein wesentlicher Unterschied; vielfach wird die Verwendung von Landsturmarbeitern billiger sein als die von Kriegskriegslleistern. Diese können auch im Gegensatz zu den Landsturmarbeitern ihre Ansprüche bis sechs Monate nach dem Kriege in einem Verfahren durchsetzen. Die Altersgrenze ist aber fast gleich, in Bezug auf Unterhaltsbeitrag und auf Behandlung im Falle der Krankheit oder des Unfalles und auf Pension sind beide Kategorien ebenfalls gleichgestellt.

Dagegen besteht in Bezug auf die Heranziehung zum Dienste ein großer Unterschied. Während, wie wir dargelegt haben, die Gemeinde auf die Heranziehung zum Landsturm dienste keinerlei Einfluß hat, steht ihr ein solcher auf die Heranziehung zu Kriegslleistungen zu. Im § 27 des Kriegslleistungsgesetzes heißt es, daß grundsätzlich der Landesverteidigungsminister bestimmt, in welchem Umfang die Verpflichtung zu Kriegslleistungen eintritt. Diese Bestimmung ist im wesentlichen unausgeführt geblieben. Zu ihrem Verständnis dient aber der nächste Satz des Paragraphen: „In dringenden Fällen können die militärischen Kommandanten (Behörden) die Anforderungen direkt an die politischen Behörden, in außerordentlichen Fällen unmittelbar an die Gemeinden richten, wobei die politischen Behörden, respektive die Gemeinden die Beistellung der Kriegslleistungen verfügen.“ Die Regel soll es also nicht sein, daß die Gemeinde jemanden zu Kriegsdiensten heranzieht. Nur in außerordentlichen Fällen soll sie angegangen werden. In der überwiegenden Mehrzahl soll also auch die Militärbehörde die Kriegslleistung ansprechen.

Eine Gemeinde, die sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, sie gehe bei der Heranziehung zu Kriegsdiensten parteiisch vor, wird deshalb, wenn es halbwegs geht, die Uebernahme dieser Aufgabe ablehnen. Allerdings ist zu beachten, daß in Städten mit eigenem Statut, so in Wien, der Magistrat auch politische Behörde ist, daß er also schon in „dringenden“ Fällen (nicht nur in „außerordentlichen“) zum Aussuchen der Kriegslleister verwendet werden kann. Natürlich besteht aber zwischen dem Magistrat als politischer Behörde und einem städtischen Arbeitsvermittlungsamte gar kein innerer Zusammenhang, und das Arbeitsvermittlungsamte kann nicht Aufgaben der politischen Behörde versehen. Zieht die Gemeinde als politische Behörde oder sonst Bewohner zu Kriegslleistungen heran, so darf sie natürlich nicht Willkür walten lassen, sondern sie muß eine Ordnung feststellen, die ausschließlich sachliche Gesichtspunkte zur Geltung kommen läßt.